

Erläuterungen zum Beitrags- und Vorschussbescheid für die Freiwillige Unternehmensversicherung

- ¹⁾ Wenn die ausgewiesene Versicherungssumme von Ihrer gewählten Versicherungssumme abweicht, hat entweder Ihre Freiwillige Unternehmensversicherung **nicht das ganze Kalenderjahr bestanden** oder Sie haben **die Mindestversicherungssumme gewählt**.

Hat Ihre Freiwillige Unternehmensversicherung **nicht das ganze Kalenderjahr bestanden**, haben wir die Versicherungssumme für die Beitragsberechnung anteilig nach der Formel

$$\frac{\text{Versicherungssumme} \times \text{versicherte Monate}}{12}$$

berechnet. Im Versicherungsfall erhalten Sie Leistungen nach der von Ihnen gewählten Versicherungssumme.

Haben Sie für Ihre Freiwillige Unternehmensversicherung **die Mindestversicherungssumme gewählt**, beträgt diese immer 60 Prozent der aktuellen Bezugsgröße nach § 18 Absatz SGB IV. Wenn sich diese Bezugsgröße verändert, wird auch die Mindestversicherungssumme automatisch von uns angepasst.

- ²⁾ Die **Gefahrklasse** wurde durch den Bescheid über die Veranlagung zu den Gefahrklassen festgesetzt. Mit einem Widerspruch gegen den Beitragsbescheid kann die Gefahrklasse nicht angegriffen werden.
- ³⁾ Um die **Beitragsseinheiten** zu berechnen, wird die Versicherungssumme mit der Gefahrklasse multipliziert.
- ⁴⁾ Der **Beitragsfuß** errechnet sich aus dem Umlagesoll (Ausgaben des vergangenen Jahres abzüglich der Einnahmen) im Verhältnis zu den Gesamt-Beitragsseinheiten der VBG. Er ist für alle Unternehmerinnen und Unternehmer sowie freiwillig Versicherten gleich hoch und wurde vom Vorstand der VBG durch Beschluss festgesetzt.
- ⁵⁾ **Ihr Beitrag** errechnet sich aus der Versicherungssumme, multipliziert mit der Gefahrklasse Ihres Unternehmens und dem Beitragsfuß geteilt durch 1.000 (§ 154 SGB VII).
- ⁶⁾ Nicht belegt.
- ⁷⁾ Nicht belegt.
- ⁸⁾ Nicht belegt.
- ⁹⁾ **Zwischensumme des Beitrages** für die Freiwillige Unternehmensversicherung **oder Mindestbeitrag** (nach § 24 Abs. 7 der Satzung der VBG). Der Mindestbeitrag wird erhoben, wenn die Beitragsberechnung einen Betrag ergibt, der niedriger als der Mindestbeitrag ist. Dieser ist auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn die Versicherung nicht das ganze Jahr bestand. Der Beitrag für die Lastenverteilung ist nicht im Mindestbeitrag enthalten.
- ¹⁰⁾ **Berufsgenossenschaftliches Ausgleichsverfahren** Die VBG hat sich an der Lastenverteilung zwischen den gewerblichen Berufsgenossenschaften zu beteiligen (§ 176 ff. SGB VII). Gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Einrichtungen sind bei entsprechendem Nachweis von der Zahlung der Anteile zur Lastenverteilung befreit (§ 180 Abs. 2 SGB VII).
- ¹¹⁾ Ihr Anteil an der **Lastenverteilung nach Neurenten (LVN)** berechnet sich nach folgender Formel:

$$\frac{\text{Beitragsseinheiten} \times \text{Beitragsfuß LVN}}{1.000}$$

- ¹²⁾ nicht belegt

- ¹³⁾ **Beitragsvorschüsse** werden für alle nach § 2 Absatz 1 SGB VII versicherten Personen sowie die nach § 6 Absatz 1 Nummer 1 oder Nummer 2 SGB VII freiwillig versicherten Personen erhoben. Ausgenommen sind Versicherte nach § 2 Absatz 1 Nummer 15 Buchstaben a und d SGB VII. Die Beitragsvorschüsse für das Beitragsjahr werden auf Grundlage des zuletzt festgesetzten Gesamtbeitrages ermittelt. Beitragsvorschüsse unter 5.000,00 Euro werden in einer Summe zum 15.05. des Beitragsjahres fällig. Die prozentuale Höhe der Abschläge wird jährlich festgesetzt.